

# RS OGH 1995/3/8 7Ob507/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1995

## Norm

ABGB §215

ABGB §215a

JWG §28

JWG §30

oöJWG §37

oöJWG §39

## Rechtssatz

Schritt der gemäß § 215a ABGB zuständige Jugendwohlfahrtsträger ein, indem er wegen Gefahr im Verzug für das Kindeswohl vorläufig selbst die Maßnahme der vollen Erziehung im Sinn der §§ 28, 30 JWG, §§ 37, 39 oö JWG setzte, konnte er hiebei nur hinsichtlich der Pflege und Erziehung, nicht aber im übrigen Bereich der Obsorge (Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung) tätig werden. Ist die Maßnahme durchgeführt und gerichtlich genehmigt, ist auch die Stellung des Jugendwohlfahrtsträgers als Sachwalter im Sinne des § 215 Abs 1 Satz 2 ABGB erloschen, sodaß ihm auch keine Legitimation zukommt; einen Antrag bei Gericht auf Übertragung seiner Aufgaben (die er nun nicht mehr hatte) an einen anderen Jugendwohlfahrtsträger zu stellen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 507/95

Entscheidungstext OGH 08.03.1995 7 Ob 507/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0043229

## Dokumentnummer

JJR\_19950308\_OGH0002\_0070OB00507\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)